

Änderungen im Winterdienst für Gehwege und Gehbahnen

In mehreren Sitzungen des Marktgemeinderates wurde das Thema Winterdienst behandelt. Man verständigte sich mehrheitlich darauf, dass die bereits seit über 20 Jahren bestehende Verordnung nun umgesetzt wird.

Dies bedeutet, dass der Markt Donaustauf zukünftig **nur noch die Gehwege räumt, für die eine rechtliche Verpflichtung** aufgrund der Verordnung besteht.

Für Sie als Anlieger bedeutet dies, dass Gehwege und Gehbahnen an denen kein gemeindliches Grundstück anliegt, zukünftig nicht mehr vom Markt Donaustauf geräumt werden. Die Räumpflicht obliegt den Anliegern. Die Straßen zählen nicht als gemeindliches Grundstück.

Diese Änderung war zwingend notwendig, da es sowohl zeitlich als auch personell nicht möglich ist, die Sicherung der Gehbahnen rechtlich einwandfrei zu gewährleisten. Anbei eine kurze Zusammenfassung für Sie als Bürger:

WER muss WAS, WO, WANN?

WAS

- Nur auf Gehwegen: Schnee räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Soffen (z. B. Sand oder Splitt) streuen oder das Eis beseitigen. Mindestens einen Meter breit!
- Das Räumgut muss so gelagert werden, dass der Verkehr nicht behindert wird (also ggf. auch auf dem Privatgrundstück). Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege müssen Sie dabei jedoch freilassen.

WO

- Das gilt für alle Gehwege im gesamten Gemeindegebiet. Bei einseitigen Gehwegen ist nur der Anlieger des Gehweges verpflichtet. Die gegenüberliegende Straßenseite ist befreit.

WANN

- An Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr regelmäßig, sofern einmal nicht genügt.
- Können Sie beruflich, alters- oder krankheitsbedingt diese Arbeiten nicht regelmäßig über den Tag verteilt durchführen, müssen Sie Jemanden damit beauftragen. Ansonsten laufen Sie Gefahr, sich evtl. Haftungsansprüchen auszusetzen.

WER

- Die Sicherungspflichten gelten für die jeweiligen Anlieger der Straßen. Dabei können auch mehrere Anlieger für einen Teil zuständig sein (z. B. bei Mietshäusern, hinteren Anliegern). Haben Sie ein Eckgrundstück an zwei (evtl. auch) verschiedenen Straßen, gilt das für beide Straßen.

HINWEIS

- Wo kein Gehweg (oder gemeinsamer Geh- und Radweg) vorhanden ist, ist ein 1 m breiter Streifen am Rande der öffentlichen Straße zu räumen und zu streuen. Der vorhandene Schneewall muss nicht beseitigt werden. In diesem Fall kann der Streifen innerhalb des Schneewalls gestreut werden.